

Hinweise zum Kinderzuschlag

Allgemeine Hinweise

Den Kinderzuschlag können Eltern bekommen, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für ihre gesamte Familie reicht. Der Kinderzuschlag beträgt aktuell bis zu 297 Euro monatlich je Kind. Ausführliche Informationen finden Sie im „Merkblatt Kinderzuschlag“ (zu finden unter www.kinderzuschlag.de).

Informationen zur Antragstellung:

Den Antrag auf Kinderzuschlag können Sie unter www.kiz-digital.de elektronisch stellen und die Nachweise hochladen.

Möchten Sie die Vordrucke nutzen, füllen Sie bitte den „Antrag auf Kinderzuschlag“ sowie die „Anlage Antragsteller(in) und Partner(in)“ und für jedes Kind, das unter 25 Jahre alt ist und in Ihrem Haushalt lebt (auch zeitweise) eine „Anlage Kind“ aus. Diese sind erforderliche Anlagen zum Antrag.

Darüber hinaus können weitere Anlagen erforderlich sein, die Ihnen im Internet unter www.kinderzuschlag.de im Bereich „weitere Downloads“ zur Verfügung stehen.

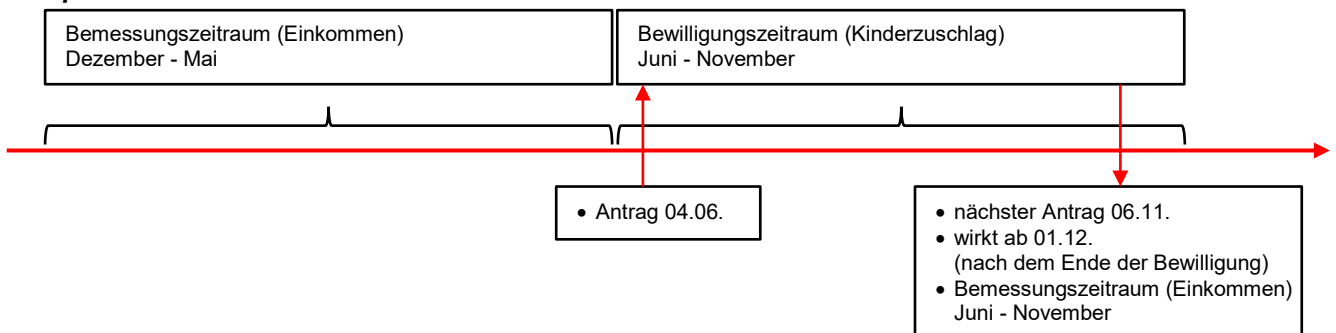
Informationen zum Kinderzuschlag:

Bitte beachten Sie, dass der Kinderzuschlag erst ab dem Monat der Antragstellung bewilligt werden kann.

Der Kinderzuschlag wird für sechs Monate bewilligt (sogenannter **Bewilligungszeitraum**). Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

Beziehen Sie noch keinen Kinderzuschlag ist der Antragsmonat immer auch der erste Monat des Bewilligungszeitraums. In diesem Fall werden von Ihnen Angaben zu Ihren Einnahmen und Ausgaben in den sechs Monaten vor dem Monat der Antragstellung benötigt (sogenannter **Bemessungszeitraum**).

Beispiel:



Informationen zum nächsten Antrag:

Stellen Sie Ihren neuen Antrag noch während des aktuell laufenden Bewilligungszeitraums, beginnt Ihr neuer Bewilligungszeitraum dennoch im Anschluss an den aktuellen. In diesem Fall werden von Ihnen Angaben zu Ihren Einnahmen und Ausgaben in den sechs Monaten vor dem neuen Bewilligungszeitraum benötigt. In den Antragsunterlagen werden hier zur Vereinheitlichung dennoch die Angaben zu den sechs Monaten „**vor** der Antragstellung“ abgefragt. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich der Zeitraum bei einer frühzeitigen Antragstellung verschiebt. Sollten Unterlagen fehlen, wird die Familienkasse selbstverständlich auf Sie zukommen.

Wenn Sie bereits Kinderzuschlag beziehen und einen neuen Antrag stellen möchten, kann für Sie auch ein Kurzantrag in Betracht kommen, wenn sich in den sechs Monaten Ihres derzeitigen Bewilligungszeitraums in Ihren Familienverhältnissen und den Einkommensverhältnissen der Familie nichts wesentlich geändert hat.

Ausfüllhinweise zum Antrag

1 Antragsteller(in)

Tragen Sie bitte als Antragsteller(in) den Elternteil ein, der auch das Kindergeld erhält.

Haben Sie eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie Ihres **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

Sind Sie und Ihr(e) Partner(in) **nicht verheiratet** und wohnen in Ihrem gemeinsamen Haushalt sowohl eigene Kinder von Ihnen, für die Sie Kindergeld erhalten, als auch Kinder Ihres Partners/Ihrer Partnerin, für die er/sie das Kindergeld bezieht, ist es erforderlich, dass Sie für Ihre Kinder und Ihr(e) Partner(in) für ihre/seine Kinder den Kinderzuschlag beantragen. **Sie können den Antrag jedoch gemeinsam stellen.** Eine Prüfung des Anspruchs erfolgt in jedem Fall in einer gemeinsamen Berechnung, die die Umstände Ihrer gesamten Familie berücksichtigt.

Bei einer gemeinsamen Antragstellung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In den Unterlagen wird nur eine Person als Antragsteller(in) bezeichnet, die Angaben des zweiten Antragstellers also Ihres Partners/Ihrer Partnerin sind dort einzutragen, wo Angaben zum Partner/zur Partnerin erfragt werden. Dies hat keine rechtlichen Folgen, das heißt, Sie sind beide jeweils gleichrangige Antragsteller und müssen den Antrag daher beide unterschreiben. Ihr(e) Partner(in) unterschreibt als „zweiter Antragsteller“.
- Ihr(e) Partner(in) füllt die „Anlage Kind“ für seine/ihre eigenen Kinder aus und unterschreibt sie.
- Sie erhalten in der Regel einen gemeinsamen Bescheid.
- Der Kinderzuschlag wird anteilig Ihnen und Ihrem Partner/Ihrer Partnerin ausgezahlt. Der Kinderzuschlag wird auf das Konto gezahlt, auf das auch das Kindergeld überwiesen wird. Aus diesem Grund benötigt die Familienkasse auch die Kindergeldnummer Ihres Partners/Ihrer Partnerin sowie die Kontoverbindung. Mit Einverständnis Ihres Partners/Ihrer Partnerin greift die Familienkasse hierfür auf die Kontoverbindung in dessen/deren Kindergeldakte zu. Sollte Ihr Partner/Ihre Partnerin damit nicht einverstanden sein, vermerkt er/sie die Kontonummer bitte handschriftlich auf dem Antrag.

Die maßgeblichen Unterlagen (Antragsunterlagen, Nachweise, Berechnung und gemeinsamer Bescheid) werden zu Ihrer Kinderzuschlagsakte und der Ihres Partners/Ihrer Partnerin genommen.

2 Partner(in)

Mit Partner(in) ist die Person gemeint, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben und mit der Sie gemeinsam den Lebensunterhalt Ihrer Familie bestreiten, egal, ob Sie verheiratet oder unverheiratet zusammenleben.

Hat diese(r) eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie des **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

3 Bankverbindung

Der Kinderzuschlag wird durch die Familienkasse in der Regel zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. Geben Sie deshalb bitte das Konto an, auf das Kindergeld **und** Kinderzuschlag überwiesen werden sollen.

4 Kinder

Anzugeben sind unter Punkt 4 des Antrags die eigenen Kinder, die in Ihrem Haushalt leben und für die Sie Kindergeld beziehen, sowie die Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Partners, wenn diese ebenfalls im gemeinsamen Haushalt leben, Ihr(e) Partner(in) für die Kinder Kindergeld bezieht und ein gemeinsamer Antrag auf Kinderzuschlag gestellt wird.

Für jedes Kind, für das Sie Kinderzuschlag beantragen, füllen Sie bitte eine „Anlage Kind“ aus.

Erhalten Sie für ein Kind/mehrere Kinder unter 25 Jahre in Ihrem Haushalt kein Kindergeld (Punkt 6 bzw. 7 im Antrag), sind die Angaben zu den Einnahmen und Ausgaben dieses Kindes/dieser Kinder auch für die Berechnung des Kinderzuschlags erforderlich. Bitte füllen Sie in diesem Fall ebenfalls eine „Anlage Kind“ aus.

Das Einkommen eines Kindes wird nur bei diesem Kind berücksichtigt und nicht auf andere Kinder oder die Eltern übertragen. In Ausnahmefällen kann das Kindergeld bei der kindergeldberechtigten Person anzurechnen sein.

Haben Ihre Kinder eine **andere** als die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-/EWR-Staates bzw. der Schweiz, fügen Sie bitte eine Kopie des **Aufenthaltstitels** bei. Liegt der Familienkasse bereits ein noch gültiger Aufenthaltstitel vor, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich.

5 Kosten der Unterkunft (Wohnkosten)

Wohnen Sie **zur Miete**, weisen Sie bitte Ihre **derzeit aktuellen monatlichen Wohnkosten** im Monat der Antragstellung nach. Als Wohnkosten für Mieter zählt die Miete und die anfallenden Heiz- und Nebenkosten (z. B. für Wasser und Müll).

Wohnen Sie **im Eigenheim oder in einer Eigentumswohnung**, weisen Sie bitte alle Kosten nach, die Ihnen im kompletten vorangegangenen Kalenderjahr entstanden sind. Haben Sie Ihre Immobilie erst im Laufe des letzten Kalenderjahres oder auch erst dieses Jahr bezogen, nehmen Sie die Nachweise der letzten (max. 12) Monate. In diesem Fall geben Sie bitte auch das Datum an, an dem Sie in die Immobilie eingezogen sind. Wohnkosten für Eigentümer sind Heiz- und Nebenkosten (z. B. für Wasser, Abwasser, Müll, Gebäudeversicherung, Grundsteuer) sowie gegebenenfalls Darlehenszinsen.

Beträge für Haushaltsstrom werden nicht berücksichtigt.

6 Erhebliches Vermögen

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zum Vermögen gehören:

- nicht selbst genutzte Immobilien (auch unbebaute Grundstücke)
- Auto oder Motorrad mit einem Verkaufswert über 15.000 Euro
- Bargeld
- Girokonten und weitere Konten (z. B. Kreditkarten, PayPal, Tagesgeld, Kryptowährung)
- Sparkonten, Sparbücher, Festgeld, Sparbriefe
- Wertpapiere (z. B. Aktien, Anleihen, Fonds-Anteile)
- Bausparverträge
- Versicherungen mit Prämienrückgewähr (z. B. Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen)
- Sonstiges Vermögen (z. B. Edelmetalle, Antiquitäten, Gemälde, Schmuck).

Von Bedeutung ist Ihr eigenes Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen im Haushalt lebenden Angehörigen, egal ob sich das Vermögen im In- oder Ausland befindet.

Erhebliches Vermögen liegt bei folgenden Beträgen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vor:

Personenanzahl in der Bedarfsgemeinschaft	Betrag
2 Personen	55.000 Euro
3 Personen	70.000 Euro
Jede weitere Person; Erhöhung um	15.000 Euro

7 Mehrbedarfe

Neben den Regelbedarfen, das heißt den Bedarfen, die regelmäßig bei allen Leistungsberechtigten entstehen und immer berücksichtigt werden, gibt es sogenannte Mehrbedarfe. Diese entstehen aufgrund besonderer Lebensumstände, wie beispielsweise Schwangerschaft, Alleinerziehung, Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen „G“ bei voller Erwerbsminderung oder kostenaufwändiger Ernährung. Wenn Sie möchten, dass ein solcher Mehrbedarf bei einem Mitglied Ihrer Familie berücksichtigt wird, geben Sie ihn bitte bei dieser Person an und weisen ihn nach.

Sofern Sie Mehrbedarfe angeben, erhöhen diese Ihren Bedarf oder den Bedarf der Person, die einen Mehrbedarf hat. Ihrem Gesamtbedarf bzw. dem Gesamtbedarf Ihrer Familie wird Ihr Einkommen gegenübergestellt. Bei einem erhöhten Bedarf kann das bedeuten, dass weniger Einkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, weil es zunächst benötigt wird, um Ihren Bedarf zu decken. Ein erhöhter Gesamtbedarf der Familie kann aber auch bedeuten, dass Sie mit Ihrem Einkommen und dem Kinderzuschlag den erhöhten Gesamtbedarf nicht decken können und dann ggf. keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, sondern auf Bürgergeld beim Jobcenter haben. Ein Mehrbedarf führt jedenfalls nicht dazu, dass sich der Kinderzuschlag deswegen erhöht.

Der Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung ist durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung zu belegen. Füllen Sie hierzu bitte die „Anlage zum Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung“ (KiZ 7) aus.

8 Einnahmen und Ausgaben

Für die Bewilligung des Kinderzuschlags ist das **durchschnittliche Einkommen (sowohl das der Eltern als auch das des Kindes bzw. der Kinder) aus den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung** (bei Anträgen die während eines noch laufenden Bewilligungszeitraumes gestellt werden vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes) maßgeblich. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über die Einnahmen (Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers sowie **Bescheide über andere Leistungen zusammen mit Nachweisen über die Auszahlung**) in diesem Zeitraum bei.

Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen **alle** Einnahmen aus **Arbeitnehmertätigkeiten**, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Vergütungen aus Nebentätigkeiten oder geringfügigen Beschäftigungen (sog. Minijobs), Ausbildungsvergütungen, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis oder einem praktischen Studiensemester. Einkommen aus einem Jugend- / Bundesfreiwilligendienst sowie anderen gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sind ebenfalls nachzuweisen. Einnahmen von Schülerinnen oder Schülern aus sogenannten „Ferienjobs“ sind ebenfalls anzugeben, werden jedoch nicht oder nur teilweise angerechnet.

Bei Einkommen aus **selbständiger Tätigkeit** wird der von Ihnen ausgefüllte Vordruck der Familienkasse "Anlage zum Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit" benötigt. Die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der letzten sechs Monate vor der Antragstellung können z. B. durch monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) o. ä. für den genannten Zeitraum nachgewiesen werden.

Wenn Sie und Ihr(e) Partner(in) in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes ausschließlich Bürgergeld, Sozialhilfe oder Leistungen für Asylbewerber erhalten haben, steht Ihnen der Kinderzuschlag nicht zu.

Zudem benötigt die Familienkasse Angaben zu den **Ausgaben**.

Wenn Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen, sind die monatlichen Kosten nachzuweisen, z. B. durch eine Kopie Ihrer Monatskarte mit dem ersichtlichen Kostenbeitrag. Bei Nutzung eines Kfz ist die tägliche Wegstrecke zur Arbeit (einfache Entfernung – nur Hinfahrt) und die Anzahl der Arbeitstage in der Woche, an denen das Kfz genutzt wird, anzugeben. Variiert die Wegstrecke oder hat sie sich in den letzten sechs Monate geändert, teilen Sie dies bitte mit.

Versicherungsbeiträge sind lediglich für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) sowie für die freiwillig gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung und die private Altersvorsorge für Personen, die nicht gesetzlich versichert sind, nachzuweisen. Für private Versicherungen wie Hausratversicherung, Rechtsschutzversicherung, Tierversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Ratenausfallversicherung, private Haftpflichtversicherung oder ähnliche werden keine Nachweise benötigt, da diese pauschal abgesetzt werden.

Kinderbetreuungskosten werden ohne Verpflegungskosten und Zusatzbeiträge als Werbungskosten berücksichtigt, wenn sie nicht von anderer Stelle übernommen bzw. erstattet werden.

Verpflegungsmehraufwendungen werden grundsätzlich pauschal in Höhe von 6,00 Euro pro Tag als Werbungskosten abgesetzt, wenn ein Nachweis des Arbeitgebers über eine Abwesenheit vom Tätigkeitsmittelpunkt und von der Wohnung von mindestens zwölf Stunden vorgelegt wird.

Wenn Sie mit einem vorherigen Antrag für einige Monate für **Einnahmen und Ausgaben** bereits Nachweise eingereicht haben, brauchen Sie diese Nachweise nicht erneut beizufügen.

Versenden des Antrags

Bitte unterschreiben Sie den Antrag und die erforderlichen Anlagen und senden Sie diese im Original an die Familienkasse.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag **alle erforderlichen Nachweise in Kopie** bei.

Senden Sie bitte die **Nachweise** für Ihre Angaben **nicht im Original**. Die Familienkasse führt Ihre Akte in elektronischer Form, so dass Papierbelege nach einer kurzen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

Sollten Sie aktuell nicht alle Nachweise zur Hand haben, können Sie den Antrag auf Kinderzuschlag dennoch stellen und fehlende Nachweise auch online über die Funktion „Mitteilung an die Familienkasse“ nachreichen.

Nutzen Sie bitte für die Übersendung des Antrags mit den Anlagen und Nachweisen die Postanschrift und **nicht** die Besucheradresse.

Die Postanschrift Ihrer Familienkasse finden Sie im Internet unter www.kinderzuschlag.de.

Auf was ich während des Bezugs von Kinderzuschlag achten muss

Veränderungen anzeigen

Bitte zeigen Sie der Familienkasse unaufgefordert sofort an, wenn sich in Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, also an Ihrer familiären Situation, nach der Antragstellung eine Änderung ergibt, z. B. wenn

- ein weiteres Kind in die Familie geboren wird,
- ein weiteres Kind unter 25 Jahren in den Haushalt einzieht,
- ein Kind aus Ihrem Haushalt auszieht,
- ein Kind geheiratet hat, mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen in Ihren Haushalt eingezogen ist oder selbst ein eigenes Kind bekommen hat,
- ein Kind vermisst gemeldet oder verstorben ist,
- Sie, der andere Elternteil oder Ihr(e) Partner(in) aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen sind/ist oder Sie zusammen in einen Haushalt gezogen sind,
- Ihre Familie ins Ausland gezogen ist.

Informieren Sie Ihre Familienkasse bitte auch, wenn Sie umziehen oder sich Ihre Kontoverbindung ändert.

Hilfe und Beratung

Weitere Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie auf der Internetseite Ihrer Familienkasse unter www.kinderzuschlag.de. Bei allen Fragen zum Kinderzuschlag oder zur Antragstellung können Sie sich selbstverständlich von Ihrer Familienkasse beraten lassen. Rufen Sie dazu die kostenfreie Service-Rufnummer Ihrer Familienkasse unter **0800 4 5555 30** an oder vereinbaren Sie einen Termin für einen Video-Chat mit der Familienkasse.

Datenschutz

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Kinderzuschlag feststellen und Ihnen ggf. diese Leistung zahlen zu können. Alle Angaben, die Sie gegenüber der Familienkasse in diesem Zusammenhang machen, unterliegen dem Sozialgeheimnis und dem Datenschutz. Das bedeutet, dass anderen Stellen Ihre Daten nur übermittelt werden, wenn diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind und ihre Übermittlung gesetzlich zulässig ist. Ihre für die Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten werden dabei von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit elektronisch gespeichert, maschinell verarbeitet und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt.

Bitte achten Sie darauf, besondere Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)) unkenntlich zu machen. Geschwärzt werden dürfen die in den Nachweisen enthaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten, wie beispielsweise Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Für die Bearbeitung des Kinderzuschlags wird z. B. der voraussichtliche Entbindungstermin einer Schwangeren benötigt. Andere Gesundheitsdaten auf diesem Nachweis können geschwärzt werden.

Für die Berücksichtigung des Mehrbedarfes für kostenaufwändige Ernährung ist es notwendig, Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, von dem behandelnden Arzt einzuholen. Die Abgabe der Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie ist freiwillig.

Es wird auch auf die Möglichkeit der Schwärzung einzelner Buchungen in Kontoauszügen hingewiesen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

Einnahmen dürfen auf den Kontoauszügen nicht geschwärzt werden. Denn Geldeingänge muss die Familienkasse daraufhin prüfen, ob diese als Einkommen den Leistungsanspruch mindern. Bei Ausgabebuchungen dürfen das Buchungs- und Wertstellungsdatum oder der Betrag ebenfalls nicht geschwärzt werden. Nur bestimmte Passagen des Empfängers und des Buchungstextes dürfen geschwärzt werden, wenn der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung plausibel bleibt.

Nähere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Familienkasse und zu Ihren Rechten nach Artikel 13 bis 22 der DSGVO erhalten Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de/datenschutz-familienkasse. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der beziehungsweise der bzw. des Datenschutzbeauftragten.

Die Dokumente zum Kinderzuschlag in der elektronischen Akte werden in der Regel nach dem Ende der Zahlung des Kinderzuschlags noch für sechs Jahre aufbewahrt.